Eine Umfrage, auf die wir viele Antworten erhoffen

Autor(en): **Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eine Umfrage, auf die wir viele Antworten erhoffen

Nicht nur bei Wahlen und Abstimmungen stehen den Schweizer Frauen keine Rechte zu. Auch in der *Familie* ist die Frau dem Mann in mancher Hinsicht nicht gleichgestellt. Der Mann ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches das «Haupt» der Familie; er verwaltet nicht nur das eheliche Vermögen, sondern auch dasjenige der Frau; er erhält zwei Drittel, die Frau jedoch nur einen Drittel des gemeinsam Ersparten im Falle der Scheidung oder im Erbfall; er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in der Kindererziehung.

Unser Familien- und Güterrecht mag zur Zeit seiner Einführung — vor einem halben Jahrhundert — fortschrittlich gewesen sein. Heute entspricht es nicht mehr den allgemein verbreiteten Anschauungen. Es sind daher Bestrebungen zur Reform des Gesetzes im Gange. Doch wie soll das neue Familien- und Güterrecht aussehen? Es wäre erfreulich, wenn möglichst viele Frauen ihre Meinung dazu äußern würden. Wir sind daher allen Ehefrauen und solchen, die es werden wollen, dankbar, die den nachfolgenden Fragebogen ausfüllen und uns zuschicken. Der Fragebogen braucht *nicht* mit dem Namen unterzeichnet zu werden.

Je eher uns die beantworteten Fragebogen zukommen, desto mehr ist uns damit gedient.

Wir danken allen im voraus für ihre Mithilfe!

Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht

Antwort

1. Nach Gesetz hat der Mann das Recht, das *Vermögen der Frau,* das sie in die Ehe gebracht hat oder während der Ehe erbt, zu verwalten und zu nutzen (also die Zinsen davon einzuziehen).
   a) Wurde in Ihrer Ehe von diesem Recht Gebrauch gemacht? .....
   b) Halten Sie es für richtig, daß der Mann das Recht hat, das Vermögen der Frau zu verwalten und zu nutzen? .....
   c) Oder sind Sie der Ansicht, daß die Frau ihr Vermögen selber verwalten und nutzen könnte? .....
2. Haben Sie mit Ihrem Ehegatten einen Ehevertrag abgeschlossen? Wenn ja .....
   a) Vor der Ehe? .....
   b) Nach Eingehung der Ehe? .....
   c) Aus welchen Gründen? .....
3. Wenn Sie keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, war es Ihnen überhaupt bekannt, daß man einen Ehevertrag abschließen kann, und wozu ein solcher dient? .....
4. Nach den gesetzlichen güterrechtlichen Bestimmungen wird — sofern kein Ehevertrag abgeschlossen worden ist — das während der Ehe Ersparte bei einer Scheidung oder beim Tod des Ehegatten zu $^2/_3$ dem Mann oder seinen Erben und zu $^1/_3$ der Frau resp. ihren Nachkommen zugeteilt.
   a) Halten Sie diese Teilung für richtig? .....
   b) Oder sind Sie der Ansicht, daß das während der Ehe gemeinsam Ersparte in zwei gleiche Teile geteilt werden sollte? .....
5. Wenn der Vater oder die Mutter in einer Familie sterben, wird das hinterlassene Vermögen nach erfolgter güterrechtlicher Auseinandersetzung über das während der Ehe Ersparte (Ziffer 4: $^2/_3$ für den Mann, $^1/_3$ für die Frau) nach dem Erbrecht wie folgt geteilt:

   Der überlebende Elternteil erhält nach seiner Wahl einen Viertel zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutzung (also nicht zum Verbrauch, sondern nur die Zinsen);

   die übrigen $^3/_4$ gehen an das oder die Kinder. Wenn nur ein Kind da ist, erbt es also mehr als der überlebende Elternteil.
   a) Halten Sie diese Teilungsart für richtig? .....
   b) Oder würden Sie vorziehen, daß der überlebende Elternteil z. B. die Hälfte des während der Ehe Ersparten zu Eigentum erhält? .....
   c) Oder sogar alles, und eine Teilung erst nach dem Tode beider Ehegatten erfolgen soll? .....
6. Haben Sie schon einmal — vor oder während der Ehe — über Fragen wie die obigen mit Ihrem Ehegatten oder anderen Personen diskutiert? .....

   Wenn ja, in welchem Sinn?

   .....

   .....
7. Falls Ihre Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst wurde, entstanden bei der finanziellen Auseinandersetzung Schwierigkeiten?

   .....
8. Nach Gesetz hat der Mann das Recht, bei *Meinungsverschiedenheiten über die Erziehung der Kinder* den Ausschlag zu geben.
   a) Halten Sie das für richtig? .....
   b) Hat der Mann in Ihrer Ehe schon einmal bei wichtigen Entscheidungen von diesem Recht Gebrauch gemacht? .....

* * *

Geburtsjahr des Ehemannes: .....

Beruf des Ehemannes: .....

Geburtsjahr der Ehefrau: .....

Gelernter oder ausgeübter Beruf der Ehefrau: .....

Lag bei der Heirat Vermögen vor
über 5000 Fr.?
unter 5000 Fr.? .....

Allfällige Bemerkungen:

.....

.....

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an
Frau A. Gonzenbach,
Falkenhöheweg 19, Bern